

# Prüfungsordnung für das Studium des "Erweiterungsfaches im Master of Education" an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (PO – ErWF)

vom 27.01.2009<sup>1</sup>

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für das Studium des Erweiterungsfaches am 26.11.2008 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziel
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau und Umfang der Prüfungen
- § 4 Wiederholung von Prüfungen
- § 5 Gesamtnote
- § 6 Zertifikat
- § 7 Inkrafttreten

## Anlagen

- Anlage 1 Zertifikat
- Anlage 1 a Zertifikat in englischer Sprache
- Anlagen 2 - 7 Liste der wählbaren Erweiterungsfächer aufgeführt nach Schulformen (bzw. Studiengängen)

## § 1 Studienziel

Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach.

## § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Für das Studium des Erweiterungsfaches beträgt die Regelstudienzeit je nach Schulform für

- **Grund- und Hauptschule** sowie **Realschule**: 7 Semester
- **Gymnasium**: 8 Semester.
- **Sonderpädagogik**: 6 Semester
- **Wirtschaftspädagogik**: 7 Semester.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt

- bei der Schulform **Grund- und Hauptschule** sowie **Realschule**: 60 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Gymnasium**: 90 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Sonderpädagogik**: 60 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Wirtschaftspädagogik**: 75 Kreditpunkte.

(3) Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei die erste Phase dem Studium des Zwei-Fächer-Bachelors und die zweite Phase dem Studium des Master of Education (M. Ed.) entspricht.

(4) Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase (Bachelor-Studium) und die zweite Phase (Master-Studium) je nach gewählter Schulform unterschiedliche Kreditpunkte entfallen:

- bei der Schulform **Grund- und Hauptschule** sowie **Realschule**: 54 KP im Bachelor + 6 KP im Master
- bei der Schulform **Gymnasium**: 60 KP im Bachelor + 30 KP im Master
- bei der Schulform **Sonderpädagogik**: 30 KP im Bachelor + 30 KP im Master
- bei der Schulform **Wirtschaftspädagogik**: 30 KP im Bachelor + 45 KP im Master.

Der Studienverlauf und die Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen für den Zwei-Fächer-Bachelor und für den Master of Education in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Praktika und Module des Professionalisierungsbereiches sowie eine Abschlussarbeit werden nicht erbracht bzw. absolviert.

<sup>1</sup> Datum der Veröffentlichung im Internet.

(5) Ein Abschluss des Erweiterungsfaches kann erst nach abgeschlossener Masterprüfung (M. Ed.) erfolgen.

### **§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfungen**

Im Erweiterungsfach werden fachspezifische, studienbegleitende Prüfungen entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium abgelegt.

### **§ 4 Wiederholung von Prüfungen**

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen sind für die erste Phase in der Prüfungsordnung des Zwei-Fächer-Bachelors und für die zweite Phase in der Prüfungsordnung Master of Education inkl. der fachspezifischen Anlagen geregelt.

### **§ 5 Gesamtnote**

(1) Für das Studienfach wird nach Abschluss aller Modulprüfungen eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungen.

(2) Das Studium des Erweiterungsfaches gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachspezifischen Anlagen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Das Erweiterungsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor oder der Prüfungsordnung für den Master of Education ausgeschöpft sind.

### **§ 6 Zertifikat**

(1) Für das Studium des Erweiterungsfaches wird kein eigener Hochschulgrad erteilt.

(2) Über das Studium des Erweiterungsfaches ist ein Zertifikat auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde. Auf Antrag wird ein Zertifikat in englischer Sprache (Anlage 1 a) erstellt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

.....

**Zertifikat**

**über das erfolgreiche Studium eines Erweiterungsfaches im Master of Education (M. Ed.)  
für die Schulform .....**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat das **Erweiterungsfach** .....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Note .....\*)<sup>1</sup> bestanden.

Die Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten\*)<sup>1</sup> ist Bestandteil dieses Zertifikats.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

---

\*)<sup>1</sup> Notenskala: sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend

**Anlage 1 a**

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

.....

**Certificate**

With this certificate the University of Oldenburg awards that the student

Ms. / Mr. ....

born ..... in .....

has completed the examination requirements in the Master of Education programme in ..... (subject)  
with the grade ..... \*)<sup>1</sup>

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is part of this certificate.

Oldenburg

Date issued .....

Official Seal

.....  
Chair Examination Committee

\*)<sup>1</sup> select as applicable

## Anlage 2

Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Schulform: **Grund- und Hauptschule, Schwerpunkt Grundschule**

- Englisch
- Evangelische Religion
- Deutsch
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Sachunterricht
- Sport
- Textiles Gestalten

## Anlage 3

Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Schulform: **Grund- und Hauptschule, Schwerpunkt Hauptschule**

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Niederländisch
- Physik
- Politik
- Sport
- Technik
- Textiles Gestalten
- Werte und Normen
- Wirtschaft

#### **Anlage 4**

Liste der wählbaren Erweiterungsfächer  
Schulform: **Realschule**

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Niederländisch
- Physik
- Politik
- Sport
- Technik
- Textiles Gestalten
- Werte und Normen
- Wirtschaft

#### **Anlage 5**

Liste der wählbaren Erweiterungsfächer  
Schulform: **Gymnasium**

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Informatik
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Niederländisch
- Philosophie
- Physik
- Russisch
- Sport
- Werte und Normen
- Politik-Wirtschaft

## Anlage 6

Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Studiengang: **Sonderpädagogik**

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Politik
- Sachunterricht
- Sport
- Technik
- Textiles Gestalten
- Werte und Normen
- Wirtschaft

## Anlage 7

Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Studiengang: **Wirtschaftspädagogik**

- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Informatik
- Mathematik
- Niederländisch
- Physik
- Politik
- Sonderpädagogik
- Sport